

RS Vwgh 1989/9/25 88/10/0030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §9 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Mit der Rechtskraft des Bescheides, mit dem ein Antrag auf Zulassung gesundheitsbezogener Angaben stattgebend erledigt wird, werden zu diesem Antrag ausdrücklich "enventualiter" gestellte Anträge gegenstandslos. Entscheidet die belangte Behörde über diese Eventualanträge, so überschreitet sie die Grenzen ihrer (funktionellen) Zuständigkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100030.X01

Im RIS seit

13.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at